

# Volk- und Anzeiger-Blatt

Erscheint am Donnerstag  
und Sonntag und kostet  
vierteljährlich 30 fr.

für

Einrückungsgebühr 1 1/2 fr  
für die gedruckte Linie,  
oder deren Raum.

Winnenden und seine Umgegend.

Nr. 23. Donnerstag den 20. März 1862.

## Neue Gewerbeordnung.

Fortsetzung.

### Drittes Kapitel.

#### Fabrikarbeiter.

Art. 40.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Bei Gewerbeunternehmungen, welche in geschlossenen Etablissements unter Verwendung von mehr als 20 Arbeitern mit Hilfe elementarer Betriebskräfte oder nach dem Prinzip der Arbeitsteilung betrieben werden, finden die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel 44 bis 45 Anwendung.

Art. 41.

#### Werksstättenordnung.

In jeder Fabrik müssen für alle Arbeiter günstige Dienstordnungen bestehen, welche den Arbeitern bekannt zu machen sind und die wesentlichen Bestimmungen über das gegenseitige Rechtsverhältnis des Unternehmers und der von ihm verwendeten Arbeiter (sowohl Lehrlinge als Gehälfen irgend welcher Art) und über die für die Werksstätte vorgeschriebene häusliche Ordnung zu enthalten haben.

Diese Bestimmungen sind für das Verhältnis des Arbeitgebers zu seinen Arbeitern insoweit maßgebend, als sie nicht durch besondere schriftliche Uebereinkunft abgeändert werden.

Wo dieselben keine Vorschrift enthalten, kommen die Art. 19 bis 39 dieses Gesetzes zur analogen Anwendung. Außerdem finden die Bestimmungen der Art. 46 bis 49 auch hier Anwendung. Von jeder Dienstordnung ist ein Duplikat dem Ortsvorsteher und Oberamte zur Kenntnissnahme vorzulegen.

Art. 42.

#### Sorge für die Gesundheit der Arbeiter.

Bei den Einrichtungen der Werksstätten, dem Betriebe des Gewerbes in denselben, sowie bei der Verwendung oder Ausscheidung gesundheitschädlicher Stoffe ist Vorkehrung zu treffen, daß Störungen der Gesundheit der Arbeiter und Verletzungen derselben möglichst vermieden werden.

Art. 43.

#### Lohnzahlung.

Zu Zahlungen an Arbeiter für Lohn oder gelieferte Arbeit dürfen Gold- und andere Münzen, Papiergeld, Banknoten nicht über dem im allgemeinen Verkehr geltenden Werthe, ungangbare oder verbotene Münzen und Werthzeichen oder Waaren überhaupt nicht verwendet werden.

Die Uebertretung unterliegt einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen oder einer Geldstrafe bis zu 50 fl., und bei Rückfällen bis zu vier Wochen oder 300 fl.

Die Eingabe von Fiktionalien an Zahlungsstatt für Lohn oder gelieferte Arbeit unterliegt der gleichen Strafe,

wenn dieselbe nicht erweislich auf das Verlangen des Arbeiters erfolgt ist.

Die Abgabe von Kost durch die Fabrikherren ist unter der vorstehenden Bestimmung nicht begriffen.

Arbeiter, welche in einer vorstehend verbotenen Weise bezahlt worden sind, können die Bezahlung des zu wenig Erhaltenen binnen drei Monaten nachverlangen.

Art. 44.

#### Arbeit von Kindern.

Die Verwendung von Schulkindern und jungen Leuten unter achtzehn Jahren in Fabriken darf nur in einer Weise stattfinden, bei welcher dieselben an dem geordneten Besuche des Gottesdienstes und der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht gehindert und wobei für ihre Gesundheit, ihre körperliche Entwicklung und ihre religiöse und sittliche Erziehung und Ausbildung keine Nachteile zu besorgen sind.

Art. 45.

#### Krankenunterstützung.

Die Unternehmer von Fabriken können durch die zuständige Kreisregierung verpflichtet werden, für die Unterstützung ihrer Arbeiter in Fällen der Erkrankung, insoweit hiesfür nicht durch örtliche Einrichtungen (Art. 49) oder durch von denselben aus freien Stücken getroffene Einrichtungen genügend gesorgt ist, regelmäßige periodische Beiträge von ihren Arbeitern zu erheben und solche nach einem unter Genehmigung der Kreisregierung festzustellenden Statute zu jenen Zwecken zu verwenden.

### Viertes Kapitel.

#### Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 46.

#### Unerlaubte Verabredungen der Gewerbeinhaber.

Gewerbeinhaber, welche ihre Arbeitsgehälfen zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu nöthigen suchen, daß sie sich verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehälfen zu entlassen oder zurückzuweisen, sollen, falls die Ausführung der Verabredung begonnen worden ist, mit Arreststrafe bis zu vier Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 200 fl. bestraft werden.

Art. 47.

#### Unerlaubte Verabredungen der Gewerbegehälfen.

Gewerbegehälfen, welche die Gewerbeinhaber zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu nöthigen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, sollen, falls die Ausführung der Verabredung begonnen worden ist, mit Arreststrafe bis zu vier Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 30 fl. bestraft werden.

Art. 48.

Fortsetzung.

Derselben Strafbedingung unterliegt die Verabredung, daß an gesetzlichen Arbeitstagen oder in gesetzlichen Arbeitsstunden oder bei gewissen Gewerbetreibenden von keinem Gehülfsen Arbeit verrichtet werde, wosern die Ausföhrung der Verabredung bereits begonnen hat.

Art. 49.

Krankenversicherung der Gehülfsen.

Die in einer Gemeinde in Arbeit stehenden, aber dafelbst nicht im Familienverbande lebenden Gewerbegehülfsen können mit Genehmigung der Kreisregierung durch Beschlüsse des Gemeinderaths und Bürgerausschusses verpflichtet werden, für den Zweck ihrer Verpflegung in örtlichen Krankenanstalten in Fällen von Erkrankung oder Körperverletzung regelmäßige periodische Beiträge zu entrichten.

Diese Verpflichtung kann auch auf Lehrlinge ausgedehnt werden.

Die Gewerbeinhaber sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge für die bei ihnen in Arbeit stehenden Gehülfsen und Lehrlinge zu bezahlen; sie sind dagegen berechtigt, deren Betrag von denselben wieder einzuziehen.

Dritter Abschnitt.

Vom Hausirhandel.

Art. 50.

Polizeiliche Genehmigung.

Der Hausirhandel oder das Feilbieten von Fabrikaten und Waaren auf den Straßen und in den Häusern, die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie das Aufkaufen von Waaren im Umherziehen ist einer gewerbepolizeilichen Beschränkung nicht unterworfen.

Aus Gründen der Sicherheits- und der Sittenspolizei kann der Hausirhandel außerhalb des Niederlassungsorts, sowie der Betrieb der demselben gleich zu achtenden Wandergewerbe von einer besonderen staatspolizeilichen Erlaubniß, der Hausirhandel innerhalb des Niederlassungsorts von ortspolizeilicher Ermächtigung abhängig gemacht werden.

Zum Hausirhandel mit Druckschriften und Bildern ist auch im letzteren Falle staatspolizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Art. 51.

Fortsetzung.

Wo den Hausirern der Eintritt in die Häuser von deren Bewohnern durch Anschläge untersagt ist, wird die Uebertretung dieses Verbots mit den im Art. 1 des Polizeistrafgesetzes bestimmten Strafen gerügt.

(Fortsetzung folgt.)

Stuttgart, den 15. März. Friedrichshafen erhält, wie wir hören, v. S. K. H. dem Kronprinzen eine wesentliche Verschönerung, indem höchst derselbe den 80 Morgen großen schön gelegenen, in der Nähe der Stadt befindlichen Wald, das sogenannte Herble, um die Summe von 40,000 fl. erkauft hat und zu Spaziergängen, welche öffentlich benützt werden dürfen, herrichten läßt. Vorgestern war der Stadtschultheiß von Friedrichshafen hier und machte die Anzeige, daß der Kauf abgeschlossen sei. (B. Z.)

Sorb, den 14. März. Gestern Abend gegen 7 Uhr ereignete sich hier ein großes Unglück, das an Vorsicht stets mahnen wird. Der frühere Stadtbaumeister Clemens

Schmid ließ bei seinem Hause vor dem Nordstetter Thor einen Krane für seinen Steinbruch anfertigen; diese Arbeit rief bei der Aufrichtung desselben manchen Neugierigen von Alt und Jung herbei. Eben war der Zimmermann mit der provisorischen Zusammensetzung fertig, um einen großen Stein als Probe an dem Krane aufzuziehen, als eine der starken eisernen Klammern brach, die den mit sog. Schwibel versehenen Querbalken halten sollte, worauf der Krane zusammenstürzte und trotz öfteren Warnens der Kinder von allen Anwesenden das weitere und muntere 4jährige Knäbchen des Meggers Sales Steinwand erschlug und platt drückte. Die Eltern sind fast untröstlich über den schnellen Tod ihres geliebten und hoffnungsvollen Kindes, das wenige Augenblicke vorher noch zu Hause gespielt hatte, sie werden auch allgemein bedauert, da ihnen vor etwa 3 Wochen ein 6jähriger Knabe zur Erde bestattet wurde. Möge Jedermann vor so harter Prüfung bewahrt bleiben. (S. Chr.)

Aus dem vordern Kinzigthale, vom 6. März, schreibt der „Karlshner Anzeiger“: „Vor einigen Tagen war Einjender dieß Zuschauer eines Schauspiels, dessen Wiederholung in der neuen Zeit kaum glaubhaft seyn sollte. Es werden nämlich alljährlich in vielen Ortschaften die Ortsarmen und armen Waisenkinder an den Wenigstnehmenden versteigert. Einjender begab sich an Ort und Stelle, um zu sehen, was er bisher nicht glauben konnte. Man lese und staune. Da wurde ein Greis, dem die Thränen über die Wangen herabließen, in die Stube gestellt und ausgeboten. In banger Erwartung schaute er umher, in welches Haus er wohl kommen werde. Da wurde eine Frau an den Wenigstnehmenden zugeschlagen, und sie fängt an zu weinen, weil sie für ihre Pflege fürchtet. Jetzt wird ein Kind auf den Tisch gestellt, und thranenvoll bittet es seinen früheren Pflieger, es doch wieder zu behalten, es wolle ganz brav sein. Nur bei Blodstinnigen konnte man diese Gefühle des Schmerzes und der Beschämung weniger wahrnehmen. Reisende, welche zufällig in dem Gasthose, wo die Steigerung vorgenommen wurde, anwesend waren, konnten sich des Unwillens nicht erwehren, und staunten über eine derartige Behandlung, welche an einen Eclavenmarkt nur zu sehr erinnert.“

K r e n s e n.

Berlin, den 16. März. In der Stadt macht eine gestern erfolgte eigenthümliche Verhaftung viel von sich reden. Ein junger Mensch wäre, wie erzählt wird, gestern, kurz nach Mittag, in der Nähe des Palastes des Königs an einen der dort patrouillirenden Schutzleute herangetreten und habe demselben, unter Vorzeigung eines geladenen Doppelsterzerols, erklärt, daß er den König zu erschließen beabsichtige. Nach einer andern Lesart wäre diese Selbstenunziation erst erfolgt, als der junge Mensch in Folge eines Versuchs, in den königlichen Palast einzudringen, verhaftet worden. Man hat es hier, wie es scheint, mit einem verrückten Menschen zu thun, mit dem man nicht weiß, was man anfangen soll. Er befindet

sich in der Stadtbogtei in Haft und wird wahrscheinlich in ein Irrenhaus gesperrt werden. Er befand sich erst seit fünf Tagen in Berlin, ist ein Schweizer, aus St. Gallen gebürtig, 26 Jahre alt und seines Gewerbes ein Kürschner. Seine Baarschaft soll bei seiner Verhaftung aus etwa 30 Thalern bestanden haben. Bei der Kriminalbehörde soll ebenfalls die Ueberzeugung bereits feststehen, daß man es lediglich mit einem völlig Wahnsinnigen zu thun habe. Seine Angaben von Briefen, die er an den Kaiser Napoleon geschrieben haben will, bestätigen dieß auch. (Sch. M.)

### Österreich.

Wien, den 15. März. Eine entsetzliche That wurde dieser Tage, wie das „Waterland“ erzählt, auf der Eisenbahnstrecke zwischen Göding und Gullein verübt. Ein Mann, der sich in einem Waggon befand, ward während der Fahrt von Mitreisenden überfallen und seiner Baarschaft von 300 fl. beraubt. Die Räuber warfen den Mann hierauf durch ein Fenster zum Waggon heraus. Der Arme fiel so unglücklich, daß ihm beide Beine von dem Waggon förmlich abgeschnitten wurden. Der Verwundete schleifte sich bis zum nächsten Wächterhäuschen und befindet sich noch am Leben.

### Frankreich.

Paris, den 15. März. (Corresp.) Gestern Nachmittag um 3 Uhr hörte man hier Donnerschläge aus der Ferne und zwischen 5 und 7 Uhr Abends brach ein fürchterliches Gewitter über Paris aus bei einer Wärmeterperatur von 8 Graden. Eine Zeit lang hagelte es so gewaltig auf das Fensterdach der Abgeordnetenkammer, daß Herr Jules Fabre, der gerade sprach, trotz seiner lauten Stimme nicht verstanden werden konnte und eine Pause machen mußte. — Die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Marquis v. Lavalette und dem in Rom kommandirenden General Goyon hat durchaus nicht die Bedeutung, welche man ihr beilegen möchte. — Ueber die Anerkennung Italiens hat sich die preussische Regierung noch nicht definitiv ausgesprochen. Sie wird wahrscheinlich die Entscheidung dieser Frage bei Seite legen und sich überhaupt mit auswärtiger Politik wenig befassen, so lange nicht eine neue Kammer gewählt und zusammenberufen worden sein wird. Dann werden die Unterhandlungen, betreffend den Handelsvertrag zwischen Frankreich und dem Zollverein, auch wieder aufgenommen werden. — Das Gerücht, der Kaiser werde Goyon in Rom durch einen andern General ersetzen, ist falsch. — In Griechenland scheint sich die Lage zu verschlimmern. Uebrigens ist die Zeitungsaussage, daß Frankreich und England Schiffe nach Nauplia schicken werden, um die Festung durch Blokade des Hafens zur Uebergabe zu nöthigen, irrig. (Schw. B.)

Forstamt Schorndorf.

## Eichen-Rinde-Verkauf.

Dienstag den 25. I. Mts. Nachmittags 3 Uhr wird das dießjährige Erzeugniß an eichener Grobrinde auf der Forstamts-Kanzlei dahier im Aufstreich verkauft werden, und zwar:

- 1.) vom Revier Oberurbach aus den Waldtheilen Eibenhan, Häule, Eulenberg und Klemmergehren beiläufig 9 Klafter,
- 2.) vom Revier Geradstetten aus dem Staatswalde Großößberg beiläufig 5 Klafter, und aus dem Waldtheil Boden bei Schornbach beiläufig 3 Klafter.

Den Kaufliebhabern wird auf ihr Verlangen schon vor dem Verkauf das zum Schälen kommende Eichenholz vom betreffenden Revier-Personal vorgewiesen werden.

Schorndorf den 17. März 1862.

R. Forstamt

P. Lieninger.

### Landwirthschaftlicher Verein!

Waiblingen. Die seiner Zeit zurückgenommene Einladung zu einer Versammlung im Gasthaus zur Rose in Winnenden wird nunmehr für den Feiertag Maria Verkündigung

Dienstag den 25. März 1862.

Nachmittags 2 Uhr

erneuert.

Den 17. März 1862.

Der Vorstand

Wittich.



Winnenden.

Gemeinderath Grabert

hier hat verkauft:

- $\frac{1}{2}$  Mrg. 28, 3 Mth. Acker im Schwaikheimer Holz,
  - 1 Mrg. 26, 3 Mth. Acker im hohen Graben,
  - $\frac{1}{2}$  Mrg. 42, 5 Mth. Acker im Hungerberg,
  - $\frac{1}{2}$  Mrg. 46, 3 Mth. Acker im Roth,
  - $\frac{1}{2}$  Mrg. 42, 4 Mth. Acker im neuen See,
  - $\frac{1}{2}$  Mrg. 8, 9 Mth. Wiese in der Viehtränke
  - $\frac{1}{2}$  Mrg. 12, 9 Mth. Wiese im Glöckle
  - $\frac{1}{2}$  Mrg. 39, 5 Mth. Wiese im Kesselrain oder unter der Wölflensflinge
- ungefähr 3 Brtl. Acker bei des Roßnagels-Bäum. Letzterer auf Schwaikeimer Markung.

Sämmtliche Güterstücke kommen am nächsten

Samstag den 22. d. M. Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus in Aufstreich, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Bei Sattler Steinbrenners Wittwe ist guter Most zu haben, Cimer und Imi weiß.

## Winnenden.

Gottlieb Sprösser Fuhrmann ist gesonnen, nachstehende Liegenschaft zu verkaufen:

- 1/2 Mrg. 35, 3 Rth. Acker im Schwaifheimer Holz,
  - 1/2 Mrg. 39, 1 Rth. Acker in der Wolfköllinge,
  - 1/2 Mrg. 6, 7 Rth. Acker am Waiblinger Pfad,
  - 1/2 Mrg. 43, 9 Rth. Acker im Breitlauch,
  - 1/2 Mrg. 24, 4 Rth. Acker im Adelsbach,
  - 1/4 Mrg. 20, 5 Rth. Acker im Burgweg,
  - 1/2 Mrg. 10, 9 Rth. willkürlich gebauter Baumacker im Knuthwäldle,
  - 1/4 Mrg. 23, 9 Rth. Weinberg in der Rappenhalde
  - 1/2 Mrg. 19, 0 Rth. Wiese in Schwaifheimer Wiese
  - 1/2 Mrg. 39, 7 Rth. Wiese in der Eitelböse,
- und kommt dieselbe heute Donnerstag Abend 6 Uhr bei Metzger Schmalzried zum Ankauf, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

## Winnenden.

Aus der Verlassenschaft der Ehefrau des Zimmermann Rörner ist verkauft, und kommt nächsten Samstag 22. d. M. Nachmittags 2 Uhr in Aufstreich:



die Hälfte an einer stockigen Behausung mit Schlosserwerkstatt und gewölbtem Keller

angekauft um . . . . . 1.300 fl.  
1/2 Mrg. 3, 1 Rth. Gemüsegarten mit Häuschen im Kirchweg, angekauft um . . . . . 200 fl.

## Winnenden.

**Blaubeurer Bleiche.**

Unterzeichneter besorgt auch hener wieder alle Arten Bleichgegenstände auf die rühmlichst bekannte

**Blaubeurer Bleiche**

und liefert reele und billige Bedienung zu.  
Gustav Gerhardt.

## Winnenden.

Ungefähr 40 Sinri gute Kartoffel hat zu verkaufen Sattler Krautter.

## Winnenden.

**Geschäfts-Empfehlung.**

Bei herannahender Jahreszeit empfiehlt der Unterzeichnete einem geehrten Publikum seine Sonn- und Regenschirme, sowie auch Umlegschirm und bittet um geneigte Abnahme.

Sprösser, Schirmmacher.

## Winnenden.

Heute Donnerstag den 20. d. M. Abends halb 8 Uhr ist Bürger-Gesellschaft im Stern.

## Winnenden.

**Strohüte-Empfehlung.**

Unterzeichnete zeigt einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum ergebenst an, daß sie auch dieses Jahr wieder mit einer großen Auswahl Strohhüte für Herren und Damen, namentlich Palmhüte, versehen ist, und verspricht dabei billige Preise, auch nehme ich wieder Strohhüte an zum Waschen und Färben, welche schnellstens und auß billigste besorgt werden.

Bürstenmacher Schaufstlers Wittwe.

## Winnenden.

Es hat Jemand ein schwarzes Thibetkleid für einen Confirmanden zu verkaufen.

Von wem? sagt die Redaction.

## Winnenden.

**Schönes Stöckwelschkorn.****Neuer Hirsen.**

Schweizer-Käs das Pfund 12 fr.  
bei Carl Dorn.

## Winnenden.

**Hirsen und Kastor empfiehlt**

David Röppler.

## Winnenden.

Bei Schneider Claß sind einige Wagen Duns zu kaufen, auch hat derselbe 2 feile Schwein.

## Winnenden.

Nothgerber Müller hat verkauft auf 5 Zahlungstermine 3 Wl. Acker im Burgweg das Wl. zu 118 fl. und kommt derselbe nächsten Samstag Nachmittags 2 Uhr in einmaligen Aufstreich.

## Winnenden.

Es sind sogleich 150 fl. gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Von wem? sagt die Redaction.

Winnenden. 3 eiserne Kunst-Häfen sammt Brille sind zu verkaufen.

Nähere Auskunft ertheilt die Redaction.

## Winnenden.

Das Gebet-Buch Gott mein Heil ist vorräthig zu haben bei Buchdrucker Feyer.